

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 363/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Bevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. November 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist festzustellen, dass der Klägerin das Recht auf Geschiedenenwitwenrente zusteht. Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 9. November 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.
- 4 Sie hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren. In ihrer Beschwerdebegründung hat sie ausschließlich Ausführungen zum materiellen Recht gemacht und insbesondere es als unvereinbar mit dem Grundgesetz und dem europäischen Recht angesehen, dass einer geschiedenen Ehefrau eines Versicherten kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zustehe, wenn die Ehe mit dem Versicherten nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden sei, obwohl ein Versorgungsausgleich nicht stattgefunden habe. Welche Rechtsfrage die Klägerin aufwerfen will, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss (§ 162 SGG), hat sie nicht dargetan. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die materiell-rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin daraufhin zu überprüfen, ob sich aus ihnen möglicherweise eine abstrakte klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechtsfrage herausfiltern ließe. Dies obliegt allein der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Darlegungslast. Dieser Obliegenheit ist die Klägerin nicht nachgekommen.
- 5 Die Beschwerdebegründung, die auch die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit der angedeuteten Thematik nicht aufzeigt, entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen, sodass die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

